

Geschäftsverzeichnissnr. 383
Urteil Nr. 28/93 vom 1. April 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung der Artikel 33 und 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von Dr. L. Beckers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und dem stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 31. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben vom selben Tag zugesandt wurde, beantragt Dr. Louis Beckers, Orthopädiechirurg, wohnhaft in 2820 Rijmenam, Peulisbaan 22, die Nichtigerklärung der Artikel 33 und 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991), wobei Artikel 33 jedoch insofern nicht angefochten wird, als er implizit Artikel 35 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Gestaltung eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (weiter unten abgekürzt «KIV-Gesetz») in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989 abgeänderten Fassung aufhebt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Februar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 7. Februar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Sondergesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 14. Februar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 1992.

Die VoG «Vlaams Artsensyndikaat», mit Sitz in 2018 Antwerpen, Jan van Rijswijklaan 80, hat mit Einschreibebrief vom 19. März 1992 einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 1. April 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 18. Mai 1992 notifiziert.

Der Kläger hat mit Einschreibebrief vom 16. Juni 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die VoG «Vlaams Artsensyndikaat» hat mit Einschreibebrief vom 16. Juni 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 31. Januar 1993 und 31. Juli 1993 verlängert.

Durch Entscheidung vom 15. September 1992 hat der Hof die Besetzung in Anbetracht der Wahl des der Besetzung bereits angehörenden Richters Wathelet zum Vorsitzenden um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Entscheidung des Hofes vom 4. Februar 1993 wurde die Besetzung in Anbetracht der Wahl des der Besetzung bereits angehörenden Richters F. Debaedts zum Vorsitzenden um den Richter G. De Baets ergänzt.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1993 hat der Hof die Rechtssache für Verhandlungsbereit erklärt und die Sitzung auf dem 18. März 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 23. Februar 1993 notifiziert.

Auf der Sitzung vom 18. März 1993

- erschienen

. RA D. Lindemans und RA S. Nudelhole, in Brüssel zugelassen, für den Kläger und die VoG «Vlaams Artsensyndikaat»,

. RA Martin Lebbe, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Ph. Gerard, beim Kassationshof zugelassen, und *loco* RA J.-L. Fagnart, in Brüssel zugelassen, für den Minis terrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte Lindemans und Lebbe angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

1.1. Artikel 33 des angefochtenen Gesetzes lautet folgendermaßen:

« Artikel 35 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Gestaltung eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 ersetzt wurde, wird durch folgenden Text ersetzt:

'Pflichten der Leistungserbringer

Art. 35. Die Ärzte und Zahnärzte urteilen nach eigenem Gewissen und in voller Freiheit über die dem Patienten zu gewährende Pflege. Sie sorgen dafür, daß eine hingebungsvolle und gebührende medizinische Pflege im Interesse des Patienten und entsprechend den durch die Gemeinschaft zur Verfügung gestellten globalen Mitteln geleistet wird.

Sie müssen darauf verzichten, unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen zu verschreiben sowie überflüssige Leistungen zu Lasten des Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die anderen Leistungserbringer als die im ersten Absatz erwähnten Personen müssen ebenfalls darauf verzichten, unnötig teure oder überflüssige Leistungen zu Lasten des Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität zu erbringen, wenn sie befugt sind, selbst die Initiative für diese Leistungen zu ergreifen.

Ob Untersuchungen und Behandlungen unnötig teuer und ob Leistungen überflüssig sind, so wie in diesem Absatz vorgesehen, muß beurteilt werden im Vergleich mit den Untersuchungen, Behandlungen und Leistungen, die ein Leistungserbringer unter gleichartigen Umständen verschreibt, erbringt oder erbringen läßt'. »

1.2. Artikel 37 des angefochtenen Gesetzes bestimmt folgendes:

« Artikel 90*bis* desselben Gesetzes vom 9. August 1963, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, wird folgendermaßen geändert:

- In Absatz 1 wird die Wortfolge 'dem Arzt' durch die Wortfolge 'dem Leistungserbringer' ersetzt.

- In Absatz 2 wird die Wortfolge 'dem betreffenden Arzt' durch die Wortfolge 'dem betreffenden

Leistungserbringer' ersetzt.

- Nach Absatz 2 wird ein folgendermaßen lautender Absatz eingefügt:

' Die endgültigen Entscheidungen der Kontrollkommission und der Berufungskommission sind von Rechts wegen vollstreckbar. Die Beträge werden von Rechts wegen ab dem ersten Tag nach dem Ablauf der in der Entscheidung festgelegten Rückzahlungsfrist verzinst. Falls der Schuldner nicht zahlt, kann die Verwaltung für Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen mit der Eintreibung der geschuldeten Beträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 des Domänengesetzes vom 22. Dezember 1949 beauftragt werden '.

- Der bisherige Absatz 3, nunmehr Absatz 4, wird folgendermaßen ersetzt: ' Der König legt den Modus der Bekanntgabe der endgültigen Entscheidungen über das in Absatz 2 vorgesehene Verbot fest. ' »

Gesetzlicher Rahmen

2.1. Vor dem Programmgesetz vom 22. Dezember 1989

Artikel 35 KIV-Gesetz wurde in jüngster Vergangenheit zweimal geändert - zunächst einmal durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989 und anschließend durch den angefochtenen Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen. In seiner vor diesen Änderungen geltenden Fassung bestimmte Artikel 35 KIV-Gesetz, daß der Arzt nach seinem Gewissen und in voller Freiheit über die zu leistende Pflege urteilt und die unrechtmäßigen Leistungen, die im Widerspruch zur Pflichtenlehre stehen, allerdings den Räten der Ärztekammer zur Beurteilung vorzulegen sind. Es stand nur diesen Räten zu, Streitfälle medizinischer Art über die Anwendung der Bestimmung des vorigen Absatzes zwischen einerseits dem Arzt und andererseits den Versicherungsanstalten oder dem Dienst für medizinische Kontrolle zu schlichten, und dem Arzt gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe für die diesbezüglich begangenen Fehler aufzuerlegen. Die obengenannten Mißbräuche würden den Räten der Ärztekammer durch den Dienst für medizinische Kontrolle zur Kenntnis gebracht. Sobald der Beschluß der Räte der Ärztekammer nicht mehr berufungsfähig wäre, würde er dem Dienst für medizinische Kontrolle mitgeteilt. In einem Urteil vom 7. September 1988 erkannte der Staatsrat auf Unzuständigkeit der Versicherungsanstalten, die Opportunität oder den Wert der erbrachten Leistungen zu beurteilen. Es gehörte nach Auffassung des Staatsrates zum ausschließlichen Kompetenzbereich der Räte der Ärztekammer, die Streitigkeiten medizinischer Art zwischen dem Arzt und dem Dienst für medizinische Kontrolle bezüglich der unrechtmäßigen Leistungen zu schlichten (Staatsrat, 7. September 1988, *J.T.T.*, 1988, S. 417).

2.2. Infolge des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989

Artikel 23 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 änderte Artikel 35 folgendermaßen ab:

« Der Arzt urteilt nach seinem Gewissen und in voller Freiheit über die dem Patienten zu gewährende Pflege. Er sorgt dafür, daß eine hingebungsvolle und gebührende medizinische Pflege im Interesse des Patienten und entsprechend den durch die Gemeinschaft zur Verfügung gestellten globalen Mitteln geleistet wird.

Er muß darauf verzichten, unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen zu verschreiben sowie überflüssige Leistungen zu Lasten des Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität zu erbringen oder erbringen zu lassen.

Ob Untersuchungen und Behandlungen unnötig teuer und ob Leistungen übertrieben sind, so wie im vorigen Absatz vorgesehen, muß beurteilt werden im Vergleich mit den Untersuchungen, Behandlungen und Leistungen, die ein Arzt unter gleichartigen Umständen verschreibt, erbringt oder erbringen läßt. »

Der somit abgeänderte Artikel 35 KIV-Gesetz vom 9. August 1963 wurde um zwei neue Artikel ergänzt:

Artikel 26 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 fügte einen neuen, folgendermaßen lautenden Artikel *79bis* ein:

« Beim Dienst für medizinische Kontrolle wird eine Kontrollkommission eingesetzt, die unbeschadet der Befugnisse der Ärztekammer in bezug auf das Disziplinarrecht damit beauftragt wird, Fehler in bezug auf die Bestimmungen von Artikel 35 Absätze 2 und 3 festzustellen. »

Artikel 30 des vorgenannten Programmgesetzes fügte einen neuen, folgendermaßen lautenden Artikel *90bis* ein:

« Bei Feststellung eines Fehlers in bezug auf die Bestimmungen von Artikel 35 fordern die in Artikel *79bis* erwähnten Kommissionen unbeschadet der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung die Ausgaben im Zusammenhang mit den Leistungen, für die die Kranken- und Invalidenversicherung aufgekomen ist, vollständig oder teilweise von dem Arzt zurück.

In Verbindung mit dieser Rückforderung können sie die Anwendung der Regelung des zahlenden Dritten auf die von dem betreffenden Arzt erbrachten Leistungen verbieten.

Der König legt den Modus der Bekanntgabe der endgültigen Entscheidungen über das im vorigen Absatz vorgesehene Verbot fest.

Die zurückgeforderten Beträge werden als Einkünfte der medizinischen Pflege gebucht. »

Der somit abgeänderte und um die Artikel *79bis* und *90bis* ergänzte Artikel 35 KIV-Gesetz hat die Feststellung von Mißbräuchen bei der Leistungserbringung der Aufsicht der Räte der Ärztekammer entzogen und die beim Dienst für medizinische Kontrolle eingesetzte Kontrollkommission damit beauftragt.

2.3. Infolge der angefochtenen Bestimmungen

Der angefochtene Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 hat Artikel 35 KIV-Gesetz (sowie die Überschrift dieses Artikels) völlig ersetzt. Die Tragweite dieser Änderungsbestimmung läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Die darin vorgesehenen Pflichten werden *nominatim* auf die Zahnärzte erweitert.
- Die Pflichten wurden ebenfalls auf andere Leistungserbringer als Ärzte und Zahnärzte erweitert, falls sie dazu ermächtigt sind, selbst die Initiative zu diesen Leistungen zu ergreifen.
- Die « übertriebene » Beschaffenheit von Leistungen in Absatz 4 wird in eine « überflüssige » Beschaffenheit geändert.

Der angefochtene Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen

fügt in den 1989 eingefügten Artikel 90*bis* einen dritten Absatz ein, durch welchen der Kontrollkommission und der Berufungskommission die Zuständigkeit erteilt wird, von Rechts wegen vollstreckbare Entscheidungen zu treffen, wobei die Verwaltung für Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen, falls der Schuldner nicht zahlt, mit der Eintreibung der geschuldeten Beträge beauftragt werden kann.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses

A.1.1. Der Kläger behauptet, seine Situation als im Verzeichnis der Ärztekammer der Provinz Antwerpen eingetragener Doktor der Medizin könne durch die angefochtenen Normen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden, indem diese Normen seine therapeutische Freiheit einschränken und der Aufsicht von Verwaltungskommissionen unterwerfen würden, und indem sie diesen Kommissionen die Befugnis erteilen würden, ihm gegenüber vollstreckbare Entscheidungen zu treffen, die gegen sein bürgerliches Eigentumsrecht an seinem ärztlichen Honorar verstoßen könnten und die durch Abschaffung der Regelung des zahlenden Dritten einen erheblichen Einfluß auf die Ausübung seines Berufes ausüben könnten, und dies alles ohne Einspruchsmöglichkeit bei den Gerichten und Höfen der richterlichen Gewalt. Der Kläger bringt zur Begründung seines Interesses an der Nichtigerklärung von Artikel 33 vor, daß infolge der Nichtigerklärung dieser Bestimmung der Nationalgesetzgeber die Möglichkeit oder die Pflicht haben werde, entweder eine genaue Begriffsbestimmung der Mißbräuche der therapeutischen Freiheit einzuführen oder das vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 geltende System, nämlich die Beurteilung der ungerechtfertigten Leistungen ausschließlich den Räten der Ärztekammer anzuvertrauen, wieder einzuführen. Außerdem werde zumindest der Nationalgesetzgeber den Begriff «Leistungserbringer», auf den verwiesen werde, um zu beurteilen, ob Untersuchungen und Behandlungen unnötig teuer sowie Leistungen überflüssig seien, genauer beschreiben müssen. Hinsichtlich seines Interesses an der Nichtigerklärung von Artikel 37 macht der Kläger geltend, daß die Nichtigerklärung dieser Bestimmung die Zuständigkeit der Gerichte und Höfe der richterlichen Gewalt zur Erklärung der Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über die Eintreibung der Ausgaben, die sich auf überflüssige oder als unnötig teuer angesehene Leistungen, Untersuchungen oder Behandlungen bezögen, wiederherstellen werde.

A.1.2. Der Ministerrat bestreitet aber das Interesse des Klägers an der Nichtigerklärung von Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991. Er bringt vor, daß die Bestimmungen von Artikel 35 KIV-Gesetz, durch den angefochtenen Artikel 33 in dieses Gesetz eingefügt, insofern, als sie auf Ärzte anwendbar seien, bereits vor dem Gesetz vom 20. Juli 1991 existiert hätten. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der Kläger eben damals die Nichtigerklärung von Artikel 23 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 hätte beantragen sollen, was er nicht getan habe und jetzt wegen Ablaufs der Frist nicht mehr tun könne. Insofern, als der angefochtene Artikel 33 nur die Rechtslage der Zahnärzte und sonstiger Leistungserbringer ändere, nicht aber die Rechtslage der Ärzte, habe der Kläger als Arzt kein Interesse darin, auf Nichtigerklärung des angefochtenen Artikels zu klagen. Der Ministerrat konkludiert also, daß die Klageschrift insofern, als sie die Nichtigerklärung von Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 bezwecke, demzufolge wegen fehlenden Interesses unzulässig sei.

A.1.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz weisen die Kläger und die intervenierende Partei die Unzulässigkeitseinrede zurück. Sie gehen davon aus, daß die angefochtene Bestimmung den früheren Wortlaut von Artikel 35 insgesamt ersetzt habe und keine einzige Bestimmung dem Schiedshof die Zuständigkeit entziehe, eine derartige ersetzende Bestimmung, die eine früher existiert habende Rechtsnorm bestätigen oder verdeutlichen würde, ausführlich zu prüfen. Außerdem weisen sie auf bestimmte terminologische Unterschiede - unter anderem zwischen den authentischen niederländischen und französischen Fassungen - hin, die es nicht ermöglichen würden, zu konkludieren, daß die angefochtene Bestimmung die bisher geltende Bestimmung von Artikel 35 KIV-Gesetz ohne weiteres übernommen hätte. Durch die Abänderung von Artikel 35 durch die angefochtene Bestimmung werde gleichzeitig einer aus dieser Diskrepanz abzuleitende, für den Kläger günstige Auslegung des bisherigen Wortlauts ein Ende gesetzt.

Hinsichtlich des Interesses der Interventionsklägerin

A.2.1. Die VoG « Vlaams Artsensyndikaat » meint als intervenierende Partei, die nach der Rechtsprechung des Hofes gestellten Bedingungen zu erfüllen, damit die Klage, die von einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, welche sich auf ein kollektives, immaterielles Interesse beruft, erhoben wird, vor dem Hof zulässig ist. Sie bringt vor, daß gemäß Artikel 2 ihrer Satzung der Vereinigungszweck unter anderem darin bestehe,

« 2. alles aufzubieten, damit von jeglicher Instanz jene Maßnahmen ergriffen werden, die nach Ansicht der Vereinigung im Interesse der Ärzte und des Berufes - einschließlich der deontologischen Aspekte - liegen;

(...)

6. die Anwendung und die Auswirkung der sozialen, steuerlichen und sonstigen Gesetzgebung auf den Arztberuf zu studieren; nötigenfalls ihre Mitglieder vor jeder richterlichen oder anderen Instanz zu vertreten (...).

Die intervenierende Partei meint, daß sich dieser Vereinigungszweck vom allgemeinen Interesse unterscheide und nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt sei. Der wirkliche Zweck werde tatsächlich verfolgt, zumal die VoG unter anderem vor dem Staatsrat und dem Schiedshof Verfahren geführt habe, um ihren Vereinigungszweck zu verteidigen.

A.2.2. Der Ministerrat hat das Interesse der intervenierenden Partei nicht bestritten.

A.2.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz bezieht sich die intervenierende Partei, die die vorgenannte Argumentation wieder aufgreift, ausdrücklich auf das am 2. April 1992 vom Hof verkündete Urteil Nr. 24/92, in dem der Hof entschieden habe, daß die VoG « Vlaams Artsensyndikaat » das rechtlich erforderliche Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung von die beruflichen Interessen der Ärzte antastenden Bestimmungen nachweise.

Zur Hauptsache

Bezüglich des gegen Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 vorgebrachten Klagegrunds

Standpunkt des Klägers

A.3.1. Der Kläger macht als einzigen Klagegrund gegen Artikel 33 die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes geltend und bringt zur Begründung vor, daß die angefochtene Norm den Ärzten und anderen Leistungserbringern ohne jegliche objektive oder vernünftige Rechtfertigung Rechte entziehe, die jedem Bürger gewährt würden, und zwar die Einhaltung des Rechtes auf Verteidigung und das Recht auf eine gerechte Behandlung seiner Angelegenheit bei der Festlegung seiner bürgerlichen Rechte. Die angefochtene Bestimmung, aufgrund deren im Vergleich zu den Untersuchungen, Behandlungen und Leistungen, die « ein Leistungserbringer » unter gleichartigen Umständen verschreibe, erbringe oder erbringen lasse, beurteilt werden müsse, ob Untersuchungen und Behandlungen unnötig teuer sowie Leistungen überflüssig seien, sehe nämlich nicht das Verfahren vor, um die Wahl des als Referenz dienenden Leistungserbringers zu ermöglichen, und auch nicht die Kriterien, anhand deren diese Wahl erfolgen müsse. Daraus sei abzuleiten, daß das Gesetz dem Dienst für medizinische Kontrolle, der Profilkommission oder der Versicherungsanstalt im Sinne von Artikel 79quinquies § 1 KIV-Gesetz die volle Freiheit gewähre, um nach eigenem Gutdünken den als Referenz dienenden Leistungserbringer zu wählen, ohne daß der betroffene Arzt die Möglichkeit erhalte, die Relevanz dieser Wahl in Frage zu stellen oder der Kontrollkommission andere Leistungserbringer als Referenz vorzuschlagen. Dieses System biete dem betroffenen Arzt keinerlei Garantie in bezug auf die Wahl der Referenzgründe, auf deren Grundlage seine berufliche Praxis als tadelnswert eingeschätzt werde oder nicht. Das Verfahren, das gegen einen Arzt angewandt werden solle, dem Fehler in bezug auf die Bestimmungen von Artikel 35 Absatz 2 KIV-Gesetz vorgeworfen würden, verstoße folglich gegen das Recht auf Verteidigung und erfülle nicht die Bedingungen einer gerechten Behandlung der Angelegenheit, die durch Artikel 6.1. EMRK vorgeschrieben sind.

Die intervenierende Partei hat sich dieser Argumentation des Klägers angeschlossen.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der Kläger dadurch, daß er darauf hinweise, daß der Gesetzgeber nicht die Kriterien festgelegt habe, aufgrund deren der Leistungserbringer bestimmt werden könne, dessen Praxis als Referenz diene, damit über eine eventuelle Verletzung der in Artikel 35 KIV-Gesetz genannten Pflichten geurteilt werde, zu Unrecht behaupte, daß das Verfahren, das gegen einen Arzt geleitet werden solle, dem ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 35 KIV-Gesetz vorgeworfen werde, das Recht auf Verteidigung verletze und nicht die Bedingungen einer gerechten Behandlung der Angelegenheit nach Artikel 6.1. EMRK erfülle. Der Ministerrat betont, daß sowohl das KIV-Gesetz (Artikel 79*quinquies*) als auch der königliche Erlaß vom 12. Dezember 1990 ein Verfahren organisierten, die dem vor der Kontrollkommission und der Berufungskommission verfolgten Arzt alle Möglichkeiten biete, die vom Dienst für medizinische Kontrolle, von der Profilkommission oder einer Versicherungsanstalt getroffene « Wahl des als Referenz dienenden Leistungserbringers » anzufechten und der Kontrollkommission und der Berufungskommission andere Leistungserbringer als Referenz vorzuschlagen. Der Ministerrat bezieht sich auf jene Bestimmungen des KIV-Gesetzes und des vorgenannten königlichen Erlasses, denen zufolge die Rechte der Verteidigung gewährleistet würden, und zwar die Paragraphen 3 und 4 von Artikel 79*quinquies* und die Artikel 5, 6, 7, 9, 15, 16, 17, 18 und 19 des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 1990. Der Ministerrat meint also, daß demzufolge keine Verletzung des Rechtes auf Verteidigung vorliege. Der Ministerrat vertritt außerdem die Ansicht, daß einerseits das Gesetz durch die Bezugnahme auf einen normal rücksichtsvollen und bedachtsamen Leistungserbringer, der sich in einer ähnlichen Lage wie der betroffene Arzt befinde, den Begriff « als Referenz dienender Leistungserbringer » ausreichend bestimme und andererseits infolge der eingebauten Garantien der Verteidigung bezüglich der Wahl des als Referenz dienenden Leistungserbringers der Gesetzgeber keine weiteren Kriterien habe festlegen müssen, welche es ermöglichen würden, den « als Referenz dienenden Leistungserbringer » zu bestimmen.

Standpunkt des Klägers und der intervenierenden Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz

A.3.3. Der Kläger und die intervenierende Partei vertreten die Ansicht, daß nur dann keine Mißachtung der von ihnen genannten Grundrechte und demzufolge keine Verletzung der Artikel 6 und 61 der Verfassung vorliegen würde, wenn die angefochtene Bestimmung « implizit aber sicher » auf einen « normal rücksichtsvollen und bedachtsamen Leistungserbringer, der sich in einer ähnlichen Lage wie der betroffene Arzt befindet » verweisen würde. Sie überlassen es dem Ermessen des Hofes, zur Beurteilung der Begründetheit des Klagegrunds die angefochtene Bestimmung auszulegen.

Bezüglich des gegen Artikel 37 des angefochtenen Gesetzes vorgebrachten Klagegrunds

Standpunkt des Klägers und der intervenierenden Partei

A.4.1.1. Der vom Kläger gegen Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 vorgebrachte Klagegrund geht ebenfalls von einer Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung aus. Der Kläger weist darauf hin, daß kraft Artikel 92 der Verfassung Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte gehören. Das Eigentumsrecht des Arztes an seinem Honorar sei ein bürgerliches Recht im Sinne dieses Artikels 92. Der neue Absatz 3 von Artikel 90*bis* KIV-Gesetz, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt worden sei, gewähre einem Verwaltungsgericht die Befugnis, gegen Ärzte und andere Leistungserbringer vollstreckbare Entscheidungen zu treffen, die für den betroffenen Arzt oder Leistungserbringer die Pflicht mit sich brächten, der Kranken- und Invalidenversicherung das ihnen vom Patienten gezahlte Honorar abzutreten. Da diese Bestimmung den Ärzten und anderen Leistungserbringern keinerlei Möglichkeit biete, bei Gerichten der richterlichen Gewalt Rechtsmittel einzulegen, entziehe sie ihnen eine wesentliche verfassungsmäßige Garantie, die allen Belgiern ohne Unterschied gewährt werde. Folglich sei die angefochtene Bestimmung diskriminierend.

A.4.1.2. Die intervenierende Partei fügt hinzu, daß das organisierende Kriterium zur Bestimmung dessen, ob es sich um ein politisches oder um ein bürgerliches Recht im Sinne der Artikel 92 und 93 der Verfassung handle, nicht mehr aufrechterhalten werden könne, weil die Beibehaltung dieses Kriteriums zur Folge hätte, daß eine diskriminierende Anwendung der Artikel 92 und 93 der Verfassung durch den Gesetzgeber sich der Kontrolle des Schiedshofes entziehen würde. Sie macht geltend, daß der richterliche Schutz aller bürgerlichen Rechte ein wesentliches verfassungsmäßiges Recht sei. Es wäre paradox, wenn der Schiedshof nicht dafür zuständig wäre, über Diskriminierungen bezüglich eines dermaßen wesentlichen Rechtes zu befinden. Sie meint, das organisierende Kriterium müsse durch ein strukturelles Kriterium ersetzt werden. In dieser Hinsicht seien für den Sozialversicherten die sich aus dem System der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität ergebenden Sozialleistungen politische Rechte im Sinne von Artikel 93 der Verfassung. Demgegenüber sei nicht zu bestreiten, daß das Eigentumsrecht des Arztes an seinem Honorar ein bürgerliches Recht im Sinne von Artikel 92 der Verfassung darstelle, weil sich das Eigentumsrecht nicht aus der passiven Teilnahme des Arztes an der politischen Gemeinschaft ergebe. Das Honorar (bzw. das Eigentumsrecht) sei dem Arzt nicht von der öffentlichen Gewalt zugewiesen worden; vielmehr sei es das Ergebnis der Ausübung eines freien Berufes. Das Gesetz sei nicht die «Quelle» des Anspruchs auf das Honorar; das Gesetz könne nur die Ausübung des Berufes im allgemeinen Interesse regeln. Die intervenierende Partei ist demzufolge der Meinung, daß die angefochtene Bestimmung einer Verwaltungskommission die Zuständigkeit gewähre, Streitfälle über das bürgerliche Eigentumsrecht an dem Honorar zu regeln, weshalb sie den Ärzten und allen anderen Leistungserbringern eine wesentliche verfassungsmäßige Garantie entziehe, die allen Belgiern ohne Unterschied gewährt werde. Aus diesen Gründen hält die intervenierende Partei die betreffende Bestimmung für diskriminierend.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.2. In seiner Erwiderung meint der Ministerrat, es sei zu unterscheiden zwischen einerseits dem als ein bürgerliches Recht bezeichneten Recht des Arztes auf das Honorar, das der Patient ihm aufgrund ärztlicher Leistungen schulde bzw. bezahlt habe, und andererseits den Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung bezüglich dieser Leistungen, die der Arzt für unter Verletzung von Artikel 35 KIV-Gesetz erbrachte Leistungen werde zurückzahlen müssen. Das Recht des Arztes, im Rahmen der Regelung des zahlenden Dritten die Bezahlung seiner Honorare von der Versicherungsanstalt zu erhalten, sei ein politisches Recht. Dem Gesetzgeber obliege die Zuständigkeit, die Regelung von Streitfällen bezüglich dieser Rechte den Verwaltungsgerichtsbarkeiten zuzuweisen, was im vorliegenden Fall geschehen sei. Der von der Kontrollkommission oder der Berufungskommission geregelte Streitfall entspreche also notwendigerweise einer Entscheidung bezüglich eines politischen Rechtes.

Der Ministerrat macht des weiteren geltend, daß auch unter der Regelung von Artikel 35 KIV-Gesetz, wie eingefügt durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989, der ordentliche Richter niemals die Zuständigkeit gehabt habe, über Verletzungen der in dieser Bestimmung angeführten Pflichten seitens eines Arztes zu befinden. Er habe nur für die Zwangsvollstreckung der Entscheidung der Kontrollkommission oder der Berufungskommission einen vollstreckbaren Titel verschaffen können.

Der Ministerrat betont schließlich, daß der Arzt, der durch eine Entscheidung der Kontrollkommission oder der Berufungskommission dazu verpflichtet werde, die Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung zurückzuerstatten, über ein Rechtsmittel vor dem Zivilrichter verfüge, wenn die Durchführung nicht mit der Entscheidung übereinstimmen sollte. Der Zivilrichter sei jedoch nicht dafür zuständig, im Anschluß an einen solchen Einspruch darüber zu entscheiden, ob ein Arzt seine Pflichten aus Artikel 35 KIV-Gesetz verletzt habe und demzufolge die entsprechenden Ausgaben zurückerstatten müsse, weil diese Frage Gegenstand der Entscheidung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gewesen sei.

Standpunkt des Klägers und der intervenierenden Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz

A.4.3. Der Kläger und die intervenierende Partei bestreiten die These des Ministerrates, wonach ein Arzt, der infolge einer Verletzung der in Artikel 35 KIV-Gesetz genannten Pflichten die Ausgaben der Kranken- und Invalidenversicherung zurückzahlen habe, für sein Honorar immerhin über einen Regreßanspruch verfüge, weil in der Regelung des zahlenden Dritten der Patient durch die über die Versicherungsanstalt vorgenommene Zahlung an den Arzt schuldbehaftet sei. Die Entscheidung der zuständigen Verwaltungskommission würde infolge der darauf abgestimmten Haltung des Patienten dazu führen, daß den Ärzten das Honorar für als unnötig teuer oder überflüssig betrachtete Untersuchungen und Behandlungen wirklich entzogen werde, was diesen Parteien zufolge einen Streitfall über ein bürgerliches Recht darstelle, der ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Höfe und Gerichte gehöre.

Der Kläger und die intervenierende Partei vertreten des weiteren die Auffassung, daß der Hof bei sinngemäßer Anwendung seines Urteils Nr. 16/11 entscheiden müsse, daß eine Verletzung der r Artikel 6 und 6bis vorliege, wenn der Gesetzgeber eine Verwaltungskommission einsetze, um Streitfälle über ein unbestreitbar bürgerliches Recht zu schlichten. Die Anwendung des organisierenden Kriteriums, um zu bestimmen, ob ein subjektives Recht entweder ein bürgerliches oder ein politisches Recht sei, genüge nicht länger, weil durch die Anwendung dieses Kriteriums der Hof sich die Zuständigkeit versagen würde, eine gesetzliche Diskriminierung im rechtlichen Schutz bürgerlicher Rechte zu rügen. Das Recht auf Honorar sei ein bürgerliches Recht im Sinne von Artikel 92 der Verfassung.

Der Kläger und die intervenierende Partei konkludieren schließlich, daß vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Artikels 37 die Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung gezwungen gewesen sei, einen vollstreckbaren Titel vom ordentlichen Richter zu erhalten, ehe die Entscheidungen der Kontrollkommission oder der Berufungskommission durchgeführt werden könnten, wobei dieser Titel aufgrund von Artikel 107 der Verfassung vom Richter nicht erteilt werden würde, wenn dieser zu dem Schluß käme, daß die Entscheidung des Verwaltungsrichters gesetzwidrig wäre. In dieser Annahme sei die endgültige - auch unmittelbare - Kontrolle der Höfe und Gerichte aufrechterhalten geblieben.

- B -

Bezüglich des Umfangs der Klage

B.1.1. Der Kläger beantragt die Nichtigkeitserklärung von Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen, allerdings nicht insofern, als er implizit die Aufhebung von Artikel 35 KIV-Gesetz in der durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989 abgeänderten Fassung beinhaltet.

Aus dem Wortlaut der Klageschrift geht hervor, daß der Kläger möchte, daß - neben der Nichtigkeitserklärung von Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 - Artikel 35 KIV-Gesetz, der durch die von ihm angefochtene Bestimmung implizit aufgehoben wurde, trotz der eventuellen Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung aufgehoben bleibt.

B.1.2. Der angefochtene Artikel 33 ersetzt Artikel 35 KIV-Gesetz und enthält keine ausdrückliche Aufhebungsbestimmung, so daß seine eventuelle Nichtigkeitserklärung nur zur Folge haben kann, daß der besagte Artikel 35 erneut in Kraft gesetzt wird, und zwar in der Fassung, die er hatte, als er durch die angefochtene Bestimmung ersetzt wurde.

Die Klage ist insofern unzulässig, als sie darauf abzielt, die Folgen einer eventuellen Nichtigkeitserklärung auf eine Art und Weise zu regeln, die nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 geregelt ist.

Bezüglich des Interesses

Bezüglich des Interesses des Klägers

B.2.1. Artikel 107ter der Verfassung und Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmen, daß eine Nichtigkeitsklage beim Hof von jeder natürlichen oder juristischen Person erhoben werden kann, die ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse weist jede Person nach, deren Situation unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sein könnte.

B.2.2. Zur Begründung seines Interesses beruft sich der Kläger auf seine Eigenschaft als « Doktor der Medizin, eingetragen im Verzeichnis der Ärztekammer der Provinz Antwerpen ».

B.2.3. Der angefochtene Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen ersetzt insgesamt Artikel 35 KIV-Gesetz, wie ersetzt durch Artikel 23 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989.

Soweit der durch den angefochtenen Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 festgelegte neue Wortlaut des besagte Artikels 35 KIV-Gesetz den Ärzten Verpflichtungen auferlegt, kann die Situation des Klägers unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden. Insofern ist die Klage, soweit sie gegen Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 gerichtet ist, zulässig.

B.2.4. Der angefochtene Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen ersetzt in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 90*bis* KIV-Gesetz die Wortfolge « dem Arzt » durch die Wortfolge « dem Leistungserbringer » bzw. die Wortfolge « dem betreffenden Arzt » durch die Wortfolge « dem betreffenden Leistungserbringer ».

In seiner Eigenschaft als Arzt kann der Kläger nicht unmittelbar und ungünstig von dieser Bestimmung betroffen sein; die Klage ist unzulässig, soweit sie sich auf die erwähnten Abänderungen bezieht.

B.2.5. Der angefochtene Artikel 37 fügt des weiteren in Artikel 90*bis* KIV-Gesetz einen dritten Absatz ein. Dieser neue dritte Absatz gilt sowohl für Ärzte als auch für andere Leistungserbringer.

Insofern, als die neue Bestimmung die Durchführungsmodalitäten von Entscheidungen, die Ärzte betreffen, regelt, kann die Situation des Klägers unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden; insofern ist die Klage zulässig.

B.2.6. Der angefochtene Artikel 37 ersetzt schließlich den früheren Absatz 3 von Artikel 90*bis* KIV-Gesetz, der nunmehr Absatz 4 wird, und bestimmt, daß der König den Modus der Bekanntgabe der endgültigen Entscheidungen über das in Absatz 2 vorgesehene Verbot festlegt.

Der Kläger weist nicht nach, daß er unmittelbar und ungünstig von dieser Bestimmung betroffen

sein könnte. Insofern, als die Klage gegen Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 gerichtet ist, soweit dieser den früheren Absatz 3 von Artikel 90*bis* KIV-Gesetz neu numeriert und ersetzt, ist sie wegen fehlenden Interesses unzulässig.

Bezüglich des Interesses der Interventionsklägerin

B.3.1. Die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.3.2. Die intervenierende Partei « Vlaams Artsensyndikaat » VoG schließt sich in ihrem Interventionsschriftsatz den Klagegründen an, die der Kläger auf Nichtigerklärung der Artikel 33 und 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 vorgebracht hat.

B.3.3. Die Vereinigung hat laut ihrer Satzung unter anderem zum Zweck, « alles aufzubieten, damit von jeglicher Instanz jene Maßnahmen ergriffen werden, die nach Ansicht der Vereinigung im Interesse der Ärzte und des Berufes - einschließlich der deontologischen Aspekte - liegen » und « die Anwendung und die Auswirkung der sozialen, steuerlichen und sonstigen Gesetzgebung auf den Arztberuf zu studieren; nötigenfalls ihre Mitglieder vor jeder richterlichen oder anderen Instanz zu vertreten (...) ». In dem Maße, wie vorstehend bezüglich des Klägers angegeben wurde, können die angefochtenen Bestimmungen die Interessen, die die Vereinigung zu vertreten bezweckt, unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Zur Hauptsache

Bezüglich des gegen den angefochtenen Artikel 33 vorgebrachten Klagegrunds

B.4.1. Der Kläger und die intervenierende Partei machen als einzigen Klagegrund gegen Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen die

Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung geltend und bringen zur Begründung vor, daß den Personen, auf die sich diese Bestimmung bezieht, die Beachtung des Rechtes auf Verteidigung sowie des Rechtes auf eine gerechte Behandlung ihrer Rechtssache vorenthalten werde, weil die angefochtene Bestimmung weder das Verfahren, das es ermöglichen soll, den als Referenz dienenden Leistungserbringer zu bestimmen, noch die Kriterien, auf deren Grundlage diese Wahl getroffen werden soll, vorsehe.

B.4.2. Als der Gesetzgeber bestimmte, daß die Frage, «ob Untersuchungen und Behandlungen unnötig teuer und ob Leistungen überflüssig sind, (...) beurteilt werden (muß) im Vergleich mit den Untersuchungen, Behandlungen und Leistungen, die ein Leistungserbringer unter gleichartigen Umständen verschreibt, erbringt oder erbringen läßt», hat er zwangsläufig einen normal rücksichtsvollen und bedachtsamen Leistungserbringer, der in eine ähnliche Lage versetzt ist wie diejenige, in der sich der betroffene Leistungserbringer befand, ins Auge gefaßt. Indem der Gesetzgeber darüber hinaus in Artikel *70quinquies* KIV-Gesetz zahlreiche verfahrensmäßige Garantien vorgesehen hat, hat er das Verteidigungsrecht eines Arztes, dem eine Verletzung der in Artikel 35 KIV-Gesetz festgelegten Pflichten angelastet werden sollte, ausreichend gewährleistet.

B.4.3. Nachdem feststeht, daß die angefochtene Bestimmung nicht gegen das Recht auf Verteidigung und das Recht auf eine gerechte Behandlung verstößt, ist nicht einzusehen, wie die Ärzte im Genuß dieser Rechte diskriminiert werden könnten.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des gegen den angefochtenen Artikel 37 vorgebrachten Klagegrunds

B.5.1. Der Kläger und die intervenierende Partei machen als einzigen Klagegrund gegen Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale and verschiedene Bestimmungen, soweit er in Artikel *90bis* KIV-Gesetz einen Absatz 3 einfügt, die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung geltend und bringen zur Begründung vor, daß ihnen - im Gegensatz zu den anderen Belgiern - das allen ohne Unterschied zustehende Recht, einen Streitfall über ein bürgerliches Recht, und zwar einen Streitfall über das Honorar des Leistungserbringers gemäß Artikel 92 der Verfassung von den Höfen und Gerichten entscheiden zu lassen, versagt werde, nachdem die angefochtene Bestimmung dadurch, daß die Entscheidungen von Verwaltungsgerichtsbarkeiten,

namentlich von der Kontrollkommission und der Berufungskommission von Rechts wegen vollstreckbar gemacht würden, zur Folge hätte, daß der Leistungserbringer gegen diese Entscheidungen keine Rechtsmittel bei den Höfen und Gerichten einlegen könne.

Die Artikel 26 und 30 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 haben durch die Einfügung der Artikel 79*bis* und 90*bis* in das KIV-Gesetz mit der Schlichtung von Streitfällen über Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 35 Absätze 2 und 3 sowie mit der Festsetzung der mit diesen Zuwiderhandlungen zu verbindenden Strafen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit beauftragt, und zwar die beim Dienst für medizinische Kontrolle eingesetzte Kontrollkommission. Der Kläger und die intervenierende Partei können die Frage, ob der Gesetzgeber dadurch, daß er eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Schlichtung solcher Streitfälle beauftragt hat, den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot in dem vom Kläger und von der intervenierenden Partei angegebenen Maße verletzt hat, nicht mehr dem Hof vorlegen und aus diesen Gründen die Nichtigkeitserklärung der besagten Gesetzesbestimmungen beantragen. Der Hof kann nur prüfen, ob der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot dadurch verletzt worden sind, daß den Leistungserbringern - wie von dem Kläger und der intervenierenden Partei geltend gemacht - eine verfahrensmäßige Garantie entzogen wird.

B.5.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.3. Seit der Einfügung der Artikel 79*bis* und 90*bis* wurde angenommen, daß beim Arbeitsgericht ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden mußte, wodurch sich das Verfahren auf Rückforderung der geschuldeten Beträge verzögerte. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, daß das Führen zusätzlicher Verfahren vor den ordentlichen Höfen und Gerichten vermieden wird, ohne daß dem Recht auf Verteidigung Abbruch getan wird, nachdem im Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbarkeiten, die in den in Artikel 35 KIV-Gesetz genannten Streitfällen entscheiden, das Recht auf Verteidigung und das Recht auf eine gerechte Behandlung der Rechtssache ausreichend gewährleistet sind, gegen die Entscheidungen der Berufungskommission eine

verwaltungsmäßige Kassationsklage beim Staatsrat erhoben werden kann, die Höfe und Gerichte im Verfahren auf Erteilung eines vollstreckbaren Titels nicht zuständig waren, über das Vorliegen von Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 35 KIV-Gesetz genannten Pflichten zu entscheiden, und schließlich gegen den vom Domäneneinnehmer ausgefertigten Zahlungsbefehl Einspruch erhoben werden kann.

Der Kläger und die intervenierende Partei weisen nicht nach, und der Hof sieht nicht ein, daß das eingesetzte Mittel, namentlich die von Rechts wegen eintretende Vollstreckbarkeit der endgültigen Entscheidungen der Kontrollkommission und der Berufungskommission, in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck - die reibungslose Rückforderung der vom Leistungserbringer geschuldeten Beträge - stehen würde.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

F. Debaedts